

25.10.2019
Drucksache 194/19

Zwanzigste Änderungssatzung zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998 (20. ÄS) - Festlegung der Abfallgebührensätze des Jahres 2020

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Natur und Umwelt	21.11.2019	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	02.12.2019	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	03.12.2019	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Natur und Umwelt
Berichterstattung	Dezernent Ludwig Holzbeck

Budget	69	Natur und Umwelt	
Produktgruppe	59.03	Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft	
Produkt	69.03.02	Kommunale Abfallentsorgung und -beratung	
Haushaltsjahr	2020	Ertrag/Einzahlung [€]	20.855.341
		Aufwand/Auszahlung [€]	20.855.341

Beschlussvorschlag

Die der Drucksache 194/19 als Anlage 1 beigefügte 20. Änderungssatzung zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998 (20. ÄS) wird beschlossen.

Sachbericht

1. Allgemeines

Im Jahr 1998 hat der Kreistag die Vierte Abfallgebührensatzung (AbfGebS; vgl. DS 187/98) beschlossen. Seitdem werden auf Basis eines bereits zu Beginn des Leistungszeitraumes feststehenden Gebührensatzes die Vorausleistungen durch Multiplikation mit den im Zeitraum November des Vorvorjahres bis Oktober des Vorjahres festgestellten Mengen der einzelnen Kommunen ermittelt.

Gemäß § 5 der 4. AbfGebS werden die Vorausleistungen durch Bescheid zum 01.01. des Kalenderjahres festgesetzt und sind in gleichen monatlichen Raten zu zahlen.

Die im Folgejahr vorzunehmende „Spitzabrechnung“ berücksichtigt die tatsächlichen Anliefermengen des jeweiligen Abrechnungsjahres.

In diesem Verfahren kann es zu Über- bzw. Unterdeckungen aufgrund von Mehr- oder Mindermengenanlieferungen der Kommunen gegenüber den kalkulierten Vorausleistungsmengen kommen.

Mit Änderung des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NW) im Dezember 2011 besteht die Möglichkeit, der Gebührenrechnung einen Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde zu legen. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind dann innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Bei der vorgelegten Kalkulation für das Jahr 2020 sind die bei den jeweiligen Kostenträgern entstandenen Unterdeckungen bzw. Überdeckungen aus dem Jahr 2018 entsprechend kostensteigernd bzw. kostenmindernd berücksichtigt worden (**siehe Anlage 2**).

2. Abfallgebührenkalkulation 2020

Für das Jahr 2020 ergeben sich kalkulierte Gesamtkosten in Höhe von rund 20.855 T€. Im Vergleich zu den Gesamtkosten des Jahres 2019 (20.780 T€) bedeutet dies – ohne Berücksichtigung der Papiererlöse – lediglich eine Erhöhung für die gebührenpflichtigen Städte und Gemeinden von rund 76 T€ (+0,36%), nachdem im Jahr 2018 eine nachhaltige Reduzierung von rund 2,5 Mio. € aufgrund von Kosteneinsparungen im Bereich Restmüll bei der Müllverbrennungsanlage Hamm realisiert werden konnte.

Der erwartete Erlös pro Tonne Altpapier (gemittelter Wert) sinkt aufgrund eines weiterhin deutlich reduzierten Erlösniveaus noch einmal von 63,15 €/t im Jahr 2019 um rund 7,80 €/t auf 55,34 €/t im Jahr 2020. Darüber hinaus wird mit einer Reduzierung der Altpapiertonnage um rund 4.600 t von 23.444 t im Jahr 2019 auf 18.840 t im Jahr 2020 kalkuliert. Zu den Gründen siehe die nachfolgenden Ausführungen über die Situation der Altpapiersammlung und -verwertung.

Unter Berücksichtigung der deutlich geringeren Papiervergütung an die Kommunen führt dies zu Gesamtkosten von 19.813 T€ im Jahr 2020 und bedeutet eine Mehrbelastung gegenüber dem Vorjahr von rund 514 T€ bzw. rund 2,7 %.

Bemessungsgrundlage der Gebühren ist gem. § 2 der 4. AbfGebS das Gewicht der auf den vom Kreis Unna bzw. in dessen Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen von den kreisangehörigen Städten und

Gemeinden im jeweiligen Leistungszeitraum angelieferten, aus dem Kreisgebiet Unna stammenden Abfälle.

Aufgrund der bisher im Jahr 2019 angelieferten Mengen geht die Verwaltung davon aus, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für das Jahr 2020 den Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen des Kreises Unna folgende Mengen andienen werden:

a) Restmüll	57.340 t
b) Sperrmüll	23.371 t
c) Bioabfall	25.438 t
d) Grünabfall	12.096 t
e) Altpapier	18.840 t

Zur Mengenentwicklung in kg/E*a seit dem Jahr 1995 vgl. Anlage 3.

Basierend auf diesem Mengengerüst hat die Verwaltung die als Anlage 2 beigefügte Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2020 erarbeitet.

Bei der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2020 werden die voraussichtlichen Kosten des Bereiches kommunale Abfallentsorgung nach Kostenstellen differenziert und den einzelnen Kostenträgern Restmüll, Sperrmüll, Bioabfall, Grünabfall und Altpapier zugeordnet.

Danach ergeben sich für das Jahr 2020 folgende Gebührensätze (§ 1 der 20. ÄS zur 4. AbfGebS):

a) für die Restmüllentsorgung	240,32 €/t
b1) für die Grundgebühr Sperrmüll	4,52 €/E*a
b2) für die Leistungsgebühr Sperrmüll	77,15 €/t
c) für die Bioabfallkompostierung	102,99 €/t
d) für die Grünabfallkompostierung	71,12 €/t
e) für die Altpapierverwertung	3,63 €/t

Auf den Kostenträger **Restmüll** entfallen Kosten in Höhe von 13.817.339,00 €. Gegenüber dem laufenden Jahr wird für das Jahr 2020 mit einer um 1.320 t geringeren Tonnage von 57.340 t Restmüll kalkuliert (2019: 58.660 t). Die Gebührenüberdeckung aus dem Jahr 2018 in Höhe von 37.620,60 € wurde eingerechnet. Insgesamt steigt der für den Restmüll errechnete Gebührensatz um 6,91 €/t (rund 3 %) auf 240,32 €/t (siehe auch Ziffer 3 a).

Die Berechnung des Kostenträgers **Sperrmüll** führt bei einer voraussichtlichen Menge von 23.371 t (- 532 t) zu kalkulierten Kosten von 3.571.134,14 €. Die Gebührenunterdeckung aus dem Jahr 2018 in Höhe von 17.456,83 € wurde eingerechnet. Es ergibt sich demnach eine unveränderte Grundgebühr in Höhe von 4,52 €/E*a und eine Leistungsgebühr in Höhe von 77,15 €/t. Die spezifische Leistungsgebühr steigt um 1,51 €/t. Die Gesamtkosten wachsen insgesamt um rund zehntausend € (+ 0,28 %, vgl. Ziffer 3 c) an. Die Erhöhung der Leistungsgebühr ergibt sich im Wesentlichen aus dem geringeren Mengenansatz für das Jahr 2020.

Die Gesamtkosten des Kostenträgers **Bioabfall** sinken um rund 56 T€ auf 2.548.710,31 € (-2,16 %). Der Gebührensatz steigt bei der erwarteten geringeren Tonnage (- 462 t) auf 102,99 €/t (+ 2,07 €/t; vgl. im Einzelnen Ziffer 3 g).

Für den Kostenträger **Grünabfall** ergibt sich insgesamt eine Erhöhung um rund 50 T€ auf 852.612,45 €. Der Gebührensatz steigt bei der erwarteten Menge von 12.096 t und unter Anrechnung der

Gebührenunterdeckung aus dem Jahr 2018 in Höhe von 7.660,56 € auf einen Betrag von 71,12 €/t (vgl. im Einzelnen Ziffern 3 g und h).

Für die **Altpapierverwertung** beträgt der Gebührensatz des Jahres 2020 für 18.840 t kalkuliertes kommunales Altpapier 3,63 €/t. Dabei handelt es sich lediglich um eine Kostenverschiebung von anteiligen Verwaltungsgemein- und Abfallberatungskosten des Kreises, die zu einer Verringerung der Gebührensätze bei den übrigen Kostenträgern führt (siehe auch unter dem Punkt Altpapiersammlung und -verwertung).

Während das **Gesamtvolumen der Abfallgebühren** im Jahr 1997 (kommunale Übernahme der MVA Hamm) rd. 22.825 T€ betrug, liegen die für die Entsorgung kommunaler Abfälle aufzuwendenden Gesamtkosten (ohne Erträge Altpapier) für das Jahr 2020 mit 20.855 T€ (-1.970 T€; - 8,63 %) weiterhin erheblich unter dem Niveau des Jahres 1997. Gegenüber dem Jahr 2019 steigen die Gesamtkosten lediglich um rund 76 T€ (+0,36 %).

Zur Kostenentwicklung in €/E*a seit dem Jahr 1995 siehe **Anlage 3**.

Mit der Festsetzung der Gebührensätze in der angegebenen Höhe kommt die Verwaltung auch der landesrechtlichen Forderung nach finanziellen Anreizfunktionen bei der Gebührengestaltung nach, da der im Bereich der Bioabfallkompostierung aufzuwendende Gebührensatz bei rund 43 % des für die Entsorgung des Restmülls zu entrichtenden Gebührensatzes liegt.

Altpapiersammlung und -verwertung

In der Altpapier-Tonne werden auch Verpackungen gesammelt, die den Betreibern der dualen Systeme (bspw. Duales System Deutschland – DSD) zugerechnet werden. Für das Jahr 2020 wird zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den Betreibern der dualen Systeme ein höherer mengenspezifischer Verpackungsanteil in der „blauen Tonne“ abgestimmt werden.

Der erwarteten geringeren kommunalen Altpapiermenge werden ausgleichend erhöhte Kostenanteile der Betreiber der dualen Systeme bei Erfassung, Sammlung und Transport gegenüberstehen. Es ergeben sich deutliche Entlastungsbeiträge für die Abfallgebührenhaushalte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Im Ergebnis erwartet die Verwaltung eine Entlastung der Gebührenzahler gegenüber der bisherigen Verteilungsstruktur.

Für das Jahr 2020 kalkuliert die Verwaltung aufgrund der vorstehend erläuterten neuen Aufteilung der „blauen Tonne“ mit einer geringeren Tonnage von 18.840 t (- 4.604 t), die der kommunalen Erfassung zugerechnet wird.

Die Verwaltung erwartet für das kommende Jahr auch eine weitere Reduzierung der Verkaufserträge, so dass für das Jahr 2020 im Durchschnitt mit einem gemittelten Erlösanteil von 55,34 €/t (- 7,81 €/t im Vergleich zu 2019) kalkuliert wird.

Die zu erwartenden Gutschriften liegen dann auch unter Berücksichtigung der oben dargestellten Mengenverschiebungen bei insgesamt noch **1.042.606 € (Kalkulation 2019: 1.480.489 €)**.

Die Gutschriften werden wie bisher mit den von den Kommunen zu entrichtenden monatlichen Vorausleistungsbeträgen unterjährig verrechnet, allerdings werden hierfür die prognostizierten geringeren Mengenanteile der Kommunen zugrunde gelegt.

Sammlung Alttextilien

Eine sinkende Qualität der Sammelware, steigende Logistikkosten sowie eine geringere Nachfrage nach Alttextilien bewirken, dass bei der Verrechnung mit den Kommunen für das Jahr 2020 keine Erlöse aus der Sammlung von Alttextilien berücksichtigt werden können.

3. Die Kalkulation 2020 im Einzelnen

Die abfallwirtschaftliche Gesamtkostenverteilung ist graphisch in **Anlage 4** dargestellt. Die Verteilung der Kosten auf die Kostenträger, die in der Regel über die Mengen erfolgt, entspricht den Maßstäben des Vorjahres.

Zu den Kostenstellen der Abfallgebührenkalkulation 2020 (**Anlage 2**) ist Folgendes zu erläutern:

a) Verbrennungskosten

Die anzusetzenden Verbrennungskosten bestimmen im Wesentlichen den spezifischen Restmüllgebührensatz, da sie rund 75 % der auf den Kostenträger Restmüll entfallenden Kosten ausmachen. Grundsätzlich ist dabei zu berücksichtigen, dass es sich bei den für das Verbrennungsentgelt zugrunde liegenden Kosten in hohem Maße um Fixkosten handelt.

Da die in der MVA Hamm zu entsorgende kommunale Siedlungs- bzw. Hausmüllmenge nicht exakt im Voraus bestimmt werden kann, wird unter Berücksichtigung der im laufenden Jahr eingegangenen Mengen mit einem Tonnageansatz von 57.340 t und einem Jahresbetrag von 9.997.749 € für das Jahr 2020 kalkuliert.

b) Wertstofftonne

Zum 01.07.2012 wurde die Wertstofftonne kreisweit eingeführt. Die hierfür anfallenden Kosten werden gegenüber den Kommunen vereinbarungsgemäß über den Kostenträger Restmüll abgerechnet.

Die Hauptkostenverantwortung für die Wertstofftonne tragen die für die Verpackungsentsorgung zuständigen Systembetreiber (bspw. Duales System Deutschland – DSD). Ferner werden Verwertungserlöse aus den werthaltigen Nichtverpackungsabfällen dem System der Wertstofftonne kostenmindernd zugewiesen. Die kalkulierte Tonnage für das Jahr 2020 liegt bei 3.520 t und ist damit um 40 t geringer als im Vorjahr. Für die Erfassung von Wertstoffen aus dem Restmüll mit der gemeinsamen Wertstofftonne ergeben sich in geringem Umfang und soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind für das Jahr 2020 zusätzliche Kosten in Höhe von rund 260 T€ gegenüber der bisherigen Abfallverbrennung.

c) Sperrmüllverwertung

Für das Jahr 2020 ist eine Mengenreduzierung um 532 t (-2,23 %) auf dann insgesamt 23.371 t zu erwarten. Aus Gründen der Gebührengerechtigkeit wurde ab dem Jahr 2007 die Sperrmüllgebühr (vorher in der Restmüllgebühr enthalten) auf eine einwohnerbezogene 50-prozentige Grundgebühr und eine mengenspezifische Arbeitsgebühr umgestellt. Als Einwohnermaßstab für die Grundgebühr wird bei der Kalkulation für das Jahr 2020 der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT NRW) ermittelte Bevölkerungsstand zum 31.12. des Vorjahres berücksichtigt.

Gebührenüber- bzw. Gebührenunterdeckungen können nur über die mengenspezifische Arbeitsgebühr ausgeglichen werden. Für das Jahr 2020 wird mit Kosten i.H.v. rd. 3.476 T€ kalkuliert (+ 7 T€ im Vergleich zum Jahr 2019). Nach einem zuletzt guten konjunkturellen Umfeld wird für das kommende Jahr mit einer Konjunkturabkühlung und einer entsprechenden moderaten Mengenreduzierung gerechnet.

d) Umladung Restmüll

Aufgrund der sich abzeichnenden Mengenentwicklung wird für das Jahr 2020 von einer Umlademenge von insgesamt 50.150 t (-1.200 t im Vergleich zum Vorjahr) ausgegangen. Die Mengenreduzierung resultiert aus einer erwarteten Verringerung der Tonnage an der Umlade-Einrichtung für den Nordkreis am Standort Lünen-Brückenkamp um 800 t sowie einer erwarteten Reduzierung der Tonnage an der Umlade-Einrichtung für den Südkreis am Standort Fröndenberg-Ostbüren um 400 t. Gegenüber dem Jahr 2019 steigt das Umladeentgelt jedoch um rund 73 T€ (ca. + 5,3 %) auf 1.445 T€. Das spezifische Umladeentgelt beträgt für 2020 28,82 €/t (2019: 26,73 €/t).

e) Standort ZD-Fröndenberg

Gegenüber dem Jahr 2019 steigen die Kosten um rund 10 T€ auf rund 212 T€. Die Übernahme der Nachsorgeverpflichtung für den Deponiestandort ab 01.01.2016 durch die GWA wirkt sich allerdings weiterhin kostensenkend aus, da die Querschnittskosten auch auf die Nachsorgeaktivitäten anteilig aufzuteilen sind.

f) Verwaltungskosten Kreis Unna

Nach Maßgabe des KAG NW und des Landesabfallgesetzes sollen sämtliche der beim Kreis im Bereich der Planung und organisatorischen Abwicklung der Entsorgung kommunaler Siedlungsabfälle sowie der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben anfallenden anteiligen Kosten gedeckt werden. Die in der Kalkulation für das Jahr 2020 angesetzten Verwaltungskosten betragen 367.780 €. Dies macht eine Steigerung von rund 2,8 % gegenüber den Vorjahreskosten aus.

Sie beinhalten – wie auch in den Vorjahren – die anteiligen Personalkosten der im Sachgebiet Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft mit gebührenrelevanten Aufgaben befassten Mitarbeiter/innen nach individueller Gewichtung der Anteile, die auf den Aufgabenbereich kommunale Abfallentsorgung entfallen. Weiterhin sind die im Rahmen der Budgetierung zugeteilten Sachkosten und – basierend auf dem KGST-Bericht 2018/2019 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ – die Verwaltungsgemeinkosten als prozentualer Zuschlagssatz auf die Personalkosten angesetzt worden.

Zusätzlich wurden bei dieser Kostenstelle die gesetzlich vorgeschriebenen Kosten für den „Verband zur Sanierung auf Aufbereitung von Altlasten“ angesetzt. Seit dem Jahr 2013 betragen die dafür anfallenden Kosten lt. § 20 AAVG 0,06 € pro Einwohner und Jahr für das jeweilige Mitglied.

g) Vergärung

Nach der Kostenkalkulation belaufen sich in diesem Bereich die Aufwendungen auf insgesamt 3.111.209 € und steigen lediglich um rund 23 T€. Die Tonnage wird jedoch gegenüber dem laufenden Jahr beim Bioabfall mit 25.438 t um 462 t und beim Grünabfall mit 12.096 t um vier Tonnen niedriger kalkuliert.

Bei der Aufteilung auf Kostenträger werden im Restmüllbereich Aufwendungen für die Siebresteentsorgung weiterhin kalkulatorisch angesetzt, wobei sich der Betrag wie zuvor an der thermischen Verwertung in der MVA Hamm orientiert.

Die Aufwendungen für den Grünabfall bemessen sich nach den Kosten für die gewerbliche Anlieferung von Grünabfällen.

Die Gesamtkosten werden unter Berücksichtigung der weiteren Kostenstellen für den Kostenträger **Bioabfall** noch einmal um rund 56 T€ auf 2.548.710,31 € (-2,16 %) niedriger kalkuliert. Der Gebührensatz steigt allerdings bei einer erwarteten geringeren Tonnage (- 462 t) auf 102,99 €/t.

Die verbleibende Entlastung des Abfallgebührenhaushaltes in Bezug auf die Gebühren für Bioabfall wird im Wesentlichen durch die Inbetriebnahme der Vergärungsanlage der Bioenergie Kreis Unna GmbH in Lünen im Jahr 2019 erreicht.

h) Umschlag Bio- und Grünabfall Fröndenberg

Bei der Umladestation für den Südkreis in Fröndenberg-Ostbüren wird mit einer Steigerung der Tonnage von 16.175 t im Jahr 2019 um 660 t auf 16.835 t im Jahr 2020 geplant. Die für das Jahr 2020 kalkulierte Menge setzt sich aus 12.912 t Bioabfall und 3.923 t Grünabfall zusammen. Die Kosten erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 55 T€ auf insgesamt rund 421 T€.

i) Schadstoffsammlung

Auf Grundlage der mit dem Entsorgungsvertrag vorgenommenen Drittbeauftragung und in ergänzender Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erfolgt seit dem Jahr 1996 die mobile und

stationäre Schadstoffkleinmengensammlung im Kreis Unna durch die GWA.

Für das Jahr 2020 wird mit einer Sammelmenge von insgesamt 523 t (+19 t) und Gesamtkosten von rund 945 T€ (+57 T€) kalkuliert.

Die mobile Sammlung wird mit einer gleichbleibenden Tonnage von 53 t kalkuliert. Bei der stationären Sammlung wird mit einer steigenden Tonnage um 19 t auf dann 470 t für das Jahr 2020 kalkuliert.

Insgesamt acht Schadstoffannahmestellen stehen auf den (kommunalen) Wertstoffhöfen in sieben Kommunen zur Verfügung.

j) Abfallberatung

Auf Basis der von der GWA vorgenommenen Kostenkalkulation für das Jahr 2020 ergeben sich erhöhte Abfallberatungskosten von 618 T€ (rund + 45 T€). Den größten Block bilden dabei die Personalkosten für die als individuelle Ansprechpartner und Umweltpädagogen zur Verfügung stehenden Abfallberater/innen. In den angesetzten Kosten ist u.a. die Mitfinanzierung der örtlichen Abfallkalender (Print- und Online-Version) enthalten. Der Grund für die Kostensteigerung um rund 45 T€ gegenüber dem Vorjahr liegt im zusätzlichen Aufwand für den Ausbau der Social-Media-Aktivitäten begründet.

k) Verwaltungsgebühr für die Altpapierverwertung

Die anteiligen Verwaltungsgemein- und Abfallberatungskosten werden mit einem Gebührensatz von 3,63 €/t bei einer erwarteten Papiermenge von 18.840 t für das Jahr 2020 kalkuliert. Der Gebührensatz steigt gegenüber dem Jahr 2019 um 46 Eurocent. Es handelt sich dabei um eine Kostenverschiebung von anteiligen Verwaltungsgemein- und Abfallberatungskosten des Kreises, die zu einer Verringerung der Gebührensätze bei den übrigen Kostenträgern führt.

Anlagen

1. 20. Änderungssatzung zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998
2. Gebührenkalkulation 2020
3. Gesamtkosten- und Mengenentwicklung im Kreis Unna
4. Kalkulation der abfallwirtschaftlichen Gesamtkostenverteilung 2020